



Merkblatt für Unterhaltsverpflichtete Inkasso von Unterhaltsbeiträgen

Die Fachstelle Alimentenhilfe des Kantons Nidwalden unterstützt Unterhaltsberechtigte im Inkasso von gemäss rechtsgültigem Unterhaltstitel gesprochenen Unterhaltsbeiträgen, welche verspätet, nur teilweise oder gar nicht geleistet werden.

Welche rechtliche Befugnis hat die Fachstelle Alimentenhilfe?

Die Fachstelle ist im Besitz einer Inkassovollmacht, mit der die Unterhaltberechtigten bzw. ihre rechtliche Vertretung der Fachstelle das Vertretungsrecht einräumt. Die Fachstelle ist folgend befugt, alles zu unternehmen, was zur Wahrung der Interessen des/der Unterhaltsberechtigten dient und für notwendig und angebracht erachtet wird.

Die Vollmacht enthält insbesondere folgende Befugnisse:

- die Kompetenz, den/die Auftraggeber/-in vor allen Behörden und Gerichten zu vertreten, Betreuung (inkl. Rechtsöffnungsverfahren)
- das Recht, bei Gericht im Sinne von Art. 132 sowie Art. 177 und Art. 291 ZGB das Gesuch zu stellen, es seien die Schuldner/-innen des/der Unterhaltspflichtigen anzuweisen, die Unterhaltsbeiträge direkt an die Fachstelle Alimentenhilfe Nidwalden zu leisten.

Wann bevorschusst die Gemeinde Kinderunterhalt und was sind die Folgen für mich?

Die Unterhaltsberechtigten haben Anspruch auf bevorschussten Kinderunterhalt, wenn durch ausbleibende Unterhaltszahlungen der gebührende Kindsunterhalt nicht gewährleistet werden kann.

Wird eine Bevorschussung von Kinderunterhalt bewilligt, erfolgt eine Legalzession ZGB Art. 289 Abs. 2. Das heisst, von Gesetzes wegen, geht der Rückerstattungsanspruch für bevorschussten Kinderunterhalt an die Gemeinde über. Es findet zwingend ein Gläubigerwechsel statt. Für das Inkasso von bevorschusstem Kinderunterhalt durch die Gemeinde ist ebenfalls die Fachstelle für Alimentenhilfe zuständig. (Sozialhilfeverordnung SHV Kanton NW Art. 1 und Art.11 Abs 2)

Wieso bin ich verpflichtet an die Fachstelle zu zahlen?

Zukünftige Unterhaltszahlungen und Zahlungen an den bestehenden Ausstand sind zwingend an die Fachstelle für Alimentenhilfe zu leisten.

Würden weiterhin an die frühere Adresse Zahlungen geleistet, müssten diese Beträge allenfalls nochmals an unsere Amtsstelle gezahlt werden (Art. 164 und Art. 167 OR). Direktzahlungen an die Unterhaltsberechtigten sind daher künftig zu unterlassen.

Bis wann muss ich die Zahlung leisten?

Unterhaltszahlungen werden im Voraus geschuldet. Die Zahlungseingänge erwarten wir jeweils bis spätestens am 1. des Monats auf unserem Konto.

Was machen ich, wenn ich nicht zahlen kann?

Sollte es der zu Unterhalt verpflichteten Person nicht möglich sein, den vollen laufenden Unterhaltsbeitrag oder die geforderte Zahlung an den Ausstand zu leisten, ist rechtzeitig mit der Fachstelle Kontakt aufzunehmen, damit eine gütliche Inkassomassnahme (z.B. Ratenzahlung) in die Wege geleitet werden kann.

Müssten Inkasso-Zwangsmassnahmen, wie z.B. eine Betreuung oder Lohnpfändung, eingeleitet werden, entstehen Kosten, die der zu Unterhalt verpflichteten Person zusätzlich in Rechnung gestellt werden.



Wie werden meine Teilzahlungen angerechnet?

Ist in der aktuellen Situation nur eine Teilzahlung möglich, gilt ohne ausdrücklich anders lautende Anweisung durch die zu Unterhalt verpflichteten Person folgende Anrechnungsreihenfolge:

Gütliches Inkasso

- Laufender Unterhalt
 - Bevorschusster Betrag des laufenden Monats
 - Kinderunterhaltsbeiträge minderjähriger Kinder des laufenden Monats im Verhältnis der gesprochenen Unterhaltsbeträge
 - Ehegattenunterhalt des laufenden Monats, bleibt etwas
 - Kinderunterhaltsbeiträge volljähriger Kinder des laufenden Monats im Verhältnis der gesprochenen Unterhaltsbeträge
- Rückstände
 - Bevorschusste Beträge (immer älteste Schuld zuerst)
 - Kinderunterhaltsbeiträge minderjähriger Kinder des laufenden Monats im Verhältnis der gesprochenen Unterhaltsbeträge
 - Ehegattenunterhalt des laufenden Monats, bleibt etwas
- Familienzulagen
 - Erst wenn alle Rückstände gedeckt sind, erfolgt eine Anrechnung auf allenfalls noch nicht weitergeleitete Familienzulagen (Art. 15 InkHV).

Inkasso mit Zwangsmassnahmen

- Betreibungs- und Gerichtskosten
- Laufender Unterhalt
 - Bevorschusster Betrag des laufenden Monats
 - Kinderunterhaltsbeiträge minderjähriger Kinder des laufenden Monats im Verhältnis der gesprochenen Unterhaltsbeträge
 - Ehegattenunterhalt des laufenden Monats, bleibt etwas
 - Kinderunterhaltsbeiträge volljähriger Kinder des laufenden Monats im Verhältnis der gesprochenen Unterhaltsbeträge
- Rückstände
 - Bevorschusste Beträge (immer älteste Schuld zuerst)
 - Kinderunterhaltsbeiträge minderjähriger Kinder des laufenden Monats im Verhältnis der gesprochenen Unterhaltsbeträge
 - Ehegattenunterhalt des laufenden Monats, bleibt etwas
- Familienzulagen
 - Erst wenn alle Rückstände gedeckt sind, erfolgt eine Anrechnung auf allenfalls noch nicht weitergeleitete Familienzulagen (Art. 15 InkHV).
- Zins aus Betreibungen

Für weiterführende Informationen erreichen Sie uns unter: Kanton Nidwalden, Fachstelle Alimentenhilfe
Tel : 041 718 75 40 / Mail : alimentenhilfe@nw.ch.